

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 01/2022

Ausgabetag: 14.01.2022

Inhaltsverzeichnis:

1. Aufstellung der Stellplatzsatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück für das Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück

Aufstellung der Stellplatzsatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück für das Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück

hier: Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 13.12.2021 die Stellplatzsatzung für das Stadtgebiet von Rheda-Wiedenbrück beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der als Anlage beigefügten Stellplatzsatzung bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet.

Die im Amtsblatt Nr. 35/2021 am 23.12.2021 bekannt gemachte Satzung wird hiermit erneut bekannt gemacht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Bekanntmachung vom 23.12.2021 ist damit gegenstandslos.

Die Stellplatzsatzung wird zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Stadtplanung der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Abt. Städtebauliche Planung, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, bereitgehalten. Auskünfte über den Inhalt der Satzung können während der allgemeinen Servicezeiten erteilt werden.

Die Satzung einschließlich der zum Beschluss gehörenden Anlagen können außerdem im Internetauftritt (www.rheda-wiedenbrueck.de) der Stadt Rheda-Wiedenbrück eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 13.12.2021 sowie Ort und Zeit der Auslegung und Einsichtnahme für jedermann werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen und die Fristen des § 7 Abs. 6 GO NRW wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rheda-Wiedenbrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 12.01.2022



Theo Mettenborg
Bürgermeister

Stellplatzsatzung

der Stadt Rheda-Wiedenbrück vom 11.01.2022

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 aufgrund des §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), und der §§ 48 Abs. 1+2, 86 Abs. 1 Nr. 22, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2021 (GV. NRW. S. 822) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet Rheda-Wiedenbrück. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.
- (2) Für Entscheidungen nach dieser Satzung ist die Untere Bauaufsicht zuständig.

§ 2

Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, müssen Stellplätze (notwendige Stellplätze) und Abstellplätze für Fahrräder (notwendige Fahrradabstellplätze) hergestellt werden.
- (2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen.
Hierzu zählen auch Garagen. Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.
Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.
- (3) Notwendige Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.
- (4) Die auf § 48 Abs. 2 BauO NRW Satz 1 beruhende Rechtsverordnung sowie §§ 13, 88 Sonderbauverordnung NRW bleiben unberührt.

§ 3

Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Werte heranzuziehen.

- (3) Steht die Gesamtzahl der ermittelten notwendigen Stellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden. Ein offensichtliches Missverhältnis ist seitens des Antragsstellers bzw. Entwurfsverfasser nachvollziehbar zu belegen. Dies kann beispielsweise durch ein Verkehrsgutachten oder ein gleichsam aussagekräftiges Gutachten geschehen.
- (4) Werden in einem Wohngebäude vor dem Inkrafttreten der Satzung fertiggestellten Gebäude

1. In Folge einer Nutzungsänderung oder
2. Durch Ausbau oder Neubau des Dachgeschosses

erstmalig oder zusätzlich Wohnungen geschaffen, so brauchen notwendige Stellplätze und/oder notwendige Stellplätze nicht hergestellt zu werden, soweit die Herstellung von Stellplätzen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

- (5) Alternativ zur Berechnung der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze gemäß Abs. 1 bis 4 kann eine Einzelfallberechnung vom Antragsteller vorgelegt oder von der Bauaufsichtsbehörde eingefordert werden. Steht die Gesamtanzahl der errechneten notwendigen Stellplätze oder Fahrradabstellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich ergebende Zahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden. Das offensichtliche Missverhältnis ist im Zuge einer Einzelfallberechnung nachzuweisen.
- (6) Im Zuge der Einzelfallberechnung kann die ermittelte Anzahl notwendiger Stellplätze reduziert werden, wenn der Antragssteller ein vorhabenbezogenes Mobilitätskonzept verfolgt, das einen abweichenden Bedarf von Stellplätzen begründet und das Vorhaben gemäß der Einzelfallberechnung einen Bedarf von 8 oder mehr notwendigen Stellplätzen auslöst. Die Begründung ist in Form eines Gutachtens gemäß Anlage 3 dieser Satzung durch den Antragsteller nachzuweisen. Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (7) Ergeben sich bei der Ermittlung der Anzahl der Stellplätze, oder der Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

§ 4

Anforderungen an Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Als zumutbare Entfernung kann für Pkw-Stellplätze ein Fußweg von ca. 300 bis 400 m und für Fahrradabstellplätze ein Fußweg von ca. 50 bis 150 m angesetzt werden. Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze und Fahrradstellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.
- (2) Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören.

- (3) Zur Antragsstellung muss ein notwendiger Stellplatz den Anforderungen der Sonderbauverordnung in der aktuell geltenden Fassung entsprechen.
- (4) Notwendige Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Bei Einfamilienhäusern kann hiervon abgewichen werden.
- (5) Sind nach § 3 mehr als 10 notwendige Stellplätze herzurichten, ist für mind. 20% der Stellplätze die Vorbereitung der Stromleitung für die Ladung von Elektrofahrzeugen vorzusehen.
- (6) Ein notwendiger Fahrradabstellplatz muss
 1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge entsprechend der geltenden Richtlinien barrierefrei, verkehrssicher und leicht erreichbar sind,
 2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen
 3. einzeln leicht zugänglich sein und
 4. eine Fläche von mindestens 1,5 m² pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrs- und Rangierflächen haben.

§ 5 Zufahrten

Die Anlage von Grundstückszufahrten soll auf das erforderliche Maß begrenzt werden. Auf die Anwendung des als Anlage 3 beigefügten Merkblattes wird verwiesen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 22 BauO NRW 2018, handelt, wer entgegen den Maßgaben der Stellplatzsatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann im Sinne des § 86 Abs. 3 BauO NRW 2018 mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

§ 7 Übergangsvorschrift

- (1) Diese Satzung findet auf Bauvorhaben, bei denen der Bauantrag vor Inkrafttreten dieser Satzung bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist, nur dann Anwendung, wenn diese Satzung eine für den Bauherrn günstigere Regelung enthält.
- (2) Ist über die Zulässigkeit eines Vorhabens bereits durch Vorbescheid entschieden oder wird ein Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides vor Inkrafttreten dieser Satzung gestellt, so gilt Abs. 1 entsprechend, soweit sich der Vorbescheid auch auf die Lage oder Anzahl der Stellplätze erstreckt.
- (3) Abweichende Regelungen in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Bebauungsplänen oder städtebaulichen Verträgen bleiben unberührt.

§ 8
Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlagen zur Stellplatzsatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Anlage 1: Werte der verschiedenen Nutzungsarten und Nutzungen

Anlage 2: Merkblatt über die Planung von Grundstückszufahrten

Anlage 3: Reduzierung der nachzuweisenden Stellplätze durch ein Mobilitätskonzept im Zuge der Einzelfallberechnung

Anlage 1: Werte der verschiedenen Nutzungsarten und Nutzungen

Nr.	Nutzungsart/ Nutzung	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
		Werte für Rheda-Wiedenbrück	Werte für Rheda-Wiedenbrück
1. Wohngebäude und Wohnheime			
1.1	Wohnungen bis $\leq 50 \text{ m}^2$ Wohnfläche	1 Stellplatz	1 Abstellplatz
1.2	Wohnungen von $> 50 \text{ m}^2$ bis 80 m^2 Wohnfläche	1,5 Stellplatz	1,5 Abstellplatz
1.3	Wohnungen $> 80 \text{ m}^2$ Wohnfläche	2 Stellplätze	2 Abstellplätze
1.4	Öffentlich-geförderte Wohnungen in Gebäuden der Gebäudeklasse 3	0,8 Stellplätze	1 Abstellplatz
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 8 Betten (davon 10% Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 2 Bett (davon 10 % Besucheranteil)
1.6	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderung	1 Stellplatz je 8 Betten (davon 10% Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 18 Betten, jedoch mind. 3,0 Abstellplätze (davon 10 % Besucheranteil)
1.7	Studierenden- und sonstige Wohnheime z.B. Auszubildende	1 Stellplatz je 4 Betten, jedoch mind. 2,0 (davon 10 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 1 Bett (davon 10 % Besucheranteil)
1.8	Unterkünfte/ Wohnheime für Arbeitnehmer	1 Stellplatz je 2 Betten	1 Stellplatz je 1 Bett
2. Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 Stellplatz je 35 m^2 Nutzfläche (dazu 10 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 35 m^2 Nutzfläche (davon 10 % Besucheranteil)
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.Ä.)	1 Stellplatz je 25 m^2 Nutzfläche (dazu 10 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 25 m^2 Nutzfläche (davon 10 % Besucheranteil)
3. Verkaufsstätten			
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m^2 Verkaufsfläche	1 Stellplatz je 40 m^2 Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stellplätze (davon 75 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 40 m^2 Verkaufsnutzfläche (davon 75 % Besucheranteil)
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m^2 Verkaufsfläche	1 Stellplatz je 20 m^2 Verkaufsnutzfläche (davon 75 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 50 m^2 Verkaufsnutzfläche (davon 75 % Besucheranteil)
3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser etc.)	1 Stellplatz je 75 m^2 Verkaufsfläche (davon 75 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 150 m^2 Verkaufsnutzfläche (davon 75 % Besucheranteil)

4. Versammlungsstätten außer Sportstätten und Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten	1 Stellplatz je 8 Sitzplätze (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 25 Sitzplätze (davon 90 % Besucheranteil)
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stellplatz je 20 Plätze (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 25 Plätze (davon 90 % Besucheranteil)
5. Sportstätten			
5.1	Sportplätze	1 Stellplatz je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Zuschauer-/ Besucherplätze	1 Abstellplatz je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Abstellplatz je 15 Zuschauer-/Besucher- plätze
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Zuschauer-/ Besucherplätze	1 Abstellplatz je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Abstellplatz je 18 Zuschauer-/ Besucherplätze
5.3	Freibäder	1 Stellplatz je 250 m ² Grundstücksfläche	1 Abstellplatz je 100 m ² Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder	1 Stellplatz je 8 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Zuschauer-/ Besucherplätze	1 Abstellplatz je 8 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Abstellplatz je 10 Zuschauer-/ Besucherplätze
5.5	Reitanlagen	1 Stellplatz je 3 Pferdeinstallplätze	1 Abstellplatz je 3 Pferdestellplätze
5.6	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 15 m ² Sportfläche (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 15 m ² Sportfläche (davon 90 % Besucheranteil)
5.7	Tennisanlagen	1 Stellplatz je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze	1 Abstellplatz je Spielfeld, zusätzlich 1 Abstellplatz je 20 Besucherplätze
6. Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten und Restaurants	1 Stellplatz je 15 m ² Gastraum (davon 75 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 9 m ² Gastraum (davon 75 % Besucheranteil)
6.2	Schnellrestaurant, Imbiss	1 Stellplatz je 20 m ² Nutzfläche (davon 10 Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 50 m ² Nutzfläche (davon 90 % Besucheranteil)
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 4 Betten (davon 75 % Besucheranteil), für zugehörige Restaurationsbetriebe Zuschlag nach Nr. 6.1	1 Abstellplatz je 12 Betten, mind. 4 Abstellplätze (davon 25 % Besucheranteil), für zugehörige Restaurationsbetriebe Zuschlag nach Nr. 6.1
6.4	Tanzlokale und Diskotheken	1 Stellplatz je 6 m ² Gastraum (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 6 m ² Gastraum (davon 25 % Besucheranteil)

6.5	Sonstige Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 23 m ² Nutzfläche, mind. 3 Stellplätze	1 Abstellplatz je 18 m ² Nutzfläche, mind. jedoch 3 Abstellplätze
7. Krankenhäuser und Kliniken			
7.1	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stellplatz je 4 Betten (davon 60 % Besucheranteil), zusätzlich Stellplätze nach 2.2	1 Abstellplatz je 25 Betten (davon 20 % Besucheranteil), zusätzlich Abstellplätze nach 2.2
8. Bildungseinrichtungen und Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Kindergärten und Kindertagesstätten	1 Stellplatz je 18 Kinder, jedoch mind. 2 Stellplätze	1 Abstellplatz je 10 Kinder, jedoch mind. 2 Abstellplätze (davon 50 % Besucheranteil)
8.2	Grundschule	1 Stellplatz je 25 Schüler	1 Abstellplatz je 3 Schüler
8.3	Sonstige allgemein- bildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stellplatz je 8 Schüler über 18 Jahre	1 Abstellplatz je 2 Schüler
8.4	Förderschulen	1 Stellplatz je 12 Schüler	1 Abstellplatz je 12 Schüler
8.5	Fachhochschulen, Universitäten	1 Stellplatz je 6 Studierende	1 Abstellplatz je 3 Studierende
8.6	Sonstige Fortbildungs- einrichtungen	1 Stellplatz je 6 Teilnehmerplätze	1 Abstellplatz je 4 Teilnehmerplätze
8.7	Jugendzentren	1 Stellplatz je 150 m ² Nutzfläche	1 Abstellplatz je 15 m ² Nutzfläche (davon 90 % Besucheranteil)
9. Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte (davon 20 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 60 m ² oder je 3 Beschäftigte (davon 10 % Besucheranteil)
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 90 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte (davon 10 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 85 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte (davon 10 % Besucheranteil)
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- und Reparaturstand	1 Abstellplatz je 6 Wartungs- und Reparaturstände, jedoch mindestens 3 Abstellplätze
9.4	Tankstellen	1 Stellplätze, mit Verkaufsstätte zusätzlich Stellplätze nach 3.1	1 Abstellplatz, mit Verkaufsstätte zusätzlich Abstellplätze nach 3.1
10. Verschiedenes			

10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	1 Abstellplatz je 8 Kleingärten (davon 80 % Besucheranteil)
10.2	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)	1 Stellplatz je 1.250 m ² Grundstücks-fläche, jedoch mind. 10 Stellplätze	1 Abstellplatz je 1.125 m ² Grundstücks-fläche, jedoch mind. 4 Abstellplätze je Eingang
10.3	Sonnenstudios	1 Stellplatz je 4 Sonnenbänke, jedoch mind. 2 Stellplätze (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 4 Sonnenbänke, jedoch mind. 2 Abstellplätze (davon 90 % Besucheranteil)
10.4	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stellplatz je 200 m ² Ausstellungsfläche (davon 80 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 112 m ² Ausstellungsfläche, jedoch mind. 5 Abstellplätze (davon 80 % Besucheranteil)

Anlage 2: Merkblatt für die Planung von Grundstückszufahrten

1. Aufgrund der ständig wachsenden Verkehrsdichte ist es zwingend notwendig, dass die Stadt Rheda-Wiedenbrück gezielt Einfluss auf die Gestaltung und Anordnung von Grundstückszufahrten nimmt.
2. Möglichst wenig öffentlicher Parkraum und/oder Straßenbegleitgrün dürfen verloren gehen.
3. Die Grundstückszufahrten sind so anzulegen, dass die Sicherheit des fließenden Verkehrs gewahrt wird und Verkehrsgefährdungen vermieden werden.
4. Zuständig für die Genehmigungen sind die jeweiligen Straßenbauastträger.

Im Interesse einer zügigen Bearbeitung des Antrages und zur Durchsetzung dieser Belange ist bei der Planung der Grundstückszufahrt nachfolgendes zu beachten:

- a) Jeder Straßenanlieger hat Anspruch auf eine Zufahrt. Eine zweite Grundstückszufahrt kann nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet werden.
- b) Grundsätzlich sind Einzelzufahrten für Pkw auf eine Breite von maximal 6,00 m zu beschränken.
- c) Soll ein Grundstück durch mehrere Fahrzeuge genutzt werden, so sind die Garagen, Einstellplätze und Carports etc. so auf dem Grundstück anzuordnen, dass diese über eine – maximal 6,00 m breite – Zufahrt erreichbar und nutzbar sind.
- d) Bei einem überwiegend gewerblich oder landwirtschaftlich genutzten Grundstück kann bei begründetem Bedarf eine größere Zufahrtsbreite beantragt werden. Diese beträgt in der Regel 10,00 m.
- e) Zulässig ist bei einem Doppelhaus jeweils eine Zufahrt mit einer Breite von 3,00 m pro Doppelhaushälfte.
- f) Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 5 m Länge vorhanden sein. Seitlich ist mindestens 1,00 m Abstand von Straßen und Fuß-/ Radwegen zu wahren, der mit standortgerechten heimischen Gehölzen als Hecke oder mit dauerhafter Fassadenbegrünung zu bepflanzen ist.
- g) Zwischen überdachten Stellplätzen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3 m Länge vorhanden sein. Seitlich ist mindestens 1,00 m Abstand von Straßen und Fuß-/ Radwegen zu wahren, der mit standortgerechten heimischen Gehölzen als Hecke oder mit dauerhafter Fassadenbegrünung zu bepflanzen ist.
- h) Zufahrten in Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sind unzulässig.
- i) Sollten bauliche Maßnahmen im öffentlichen Straßenraum erforderlich werden (bspw. Absenkung Hochbord), bedarf es der Genehmigung durch den FB Tiefbau.

Eine endgültige Festlegung von Lage und Breite der Grundstückszufahrten erfolgt unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und unter Abwägung von Aspekten der Verkehrssicherheit.

Anlage 3: Reduzierung der nachzuweisenden Stellplätze durch ein Mobilitätskonzept im Zuge der Einzelfallberechnung

1. Nachweis eines abweichenden Bedarfs an Stellplätzen mittels eines Mobilitätskonzepts:

Im Zuge einer Einzelfallberechnung des Stellplatzbedarfs kann der Vorhabenträger in Absprache mit der Bauaufsicht einen reduzierten Bedarf an notwendig herzustellenden Kfz-Stellplätzen nachweisen, soweit er ein vorhabenbezogenes Mobilitätskonzept umsetzt.

Die Reduzierung der Zahl notwendig nachzuweisender Stellplätze ist nur dann möglich, wenn das Mobilitätskonzept in Form eines Gutachtens begründet wird, das von qualifizierter Stelle ausgestellt ist und mindestens den nachfolgenden Anforderungen genügt.

2. Notwendige Bestandteile des Gutachtens im Mobilitätskonzept:

Das Mobilitätskonzept muss mittels eines Gutachtens begründet sein, das die Eignung der angestrebten Maßnahmen bezogen auf Standort, Nutzerstruktur und Nutzermerkmalen belegt und die Reduzierung der entsprechenden Zahl an notwendig nachzuweisenden Stellplätzen rechtfertigt. Dazu sind notwendig.

- a) eine Analyse der verkehrlichen Merkmale des Standorts (großräumige Verkehrsanbindung, über das Straßen- und Schienennetz, nahräumige Verkehrsanbindung über Radwege, öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV), Fußwegeanbindung, sowie die Qualität der Anbindungen).
- b) eine Analyse des zu erwartenden vorhabenbezogenen Verkehrsaufkommens (Bewohner-/Kunden-/Beschäftigtenstruktur, Nutzungszeiten, Arbeitszeitmodell, Öffnungszeiten, Häufigkeit von Dienstreisen, Kundenverkehr, Lieferverkehr, Dienstwagenflotte).
- c) eine Zusammenfassung; der sich aus den Punkten a und b ergebenden Gesamtsituation und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Eignung spezifischer Maßnahmen.
- d) die Beschreibung von Art und Umfang der geplanten Maßnahmen, ein Zeitplan zur Umsetzung der Maßnahmen, sowie jeweils eine Erläuterung, wie dadurch spezifisch der motorisierte Individualverkehr und der Stellplatzbedarf reduziert werden.
- e) die Benennung eines Mobilitätskoordinators zur Überwachung der Umsetzung des Mobilitätskonzepts und als Ansprechpartner nach innen und außen.
- f) ein Lageplan der baulich herzustellenden Maßnahmen in geeignetem Maßstab (z.B. 1:500 oder 1:1000).

3. Umsetzung und Nachweis

Das Mobilitätskonzept und Gutachten sind Teil der Baugenehmigung und müssen vor Erteilung derselben durch die zuständige Fachverwaltung entsprechend geprüft und gebilligt werden. Die Umsetzung der Maßnahmen ist entsprechend dem vorzulegenden Zeitplan ab dem Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme des Vorhabens zu beginnen und jederzeit auf Verlangen der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

5. Gemeinschaftliche Entwicklung eines Areals durch mehrere Vorhabenträger

Wird ein Teil des Gemeindegebiets durch verschiedene Vorhaben gemeinschaftlich entwickelt, können die einzelnen Vorhabenträger die Reduzierung der Zahl notwendiger Stellplätze durch ein gemeinschaftlich aufgestelltes Mobilitätskonzept begründen. Voraussetzung ist, dass das Gutachten das entsprechende Grundstück umfasst, sich aus diesem spezifische Maßnahmen und Effekte für das einzelne Vorhaben ableiten lassen und damit eine konkrete Reduzierung des Bedarfs an Stellplätzen für das einzelne Vorhaben ersichtlich ist. Das gemeinschaftlich aufgestellte Mobilitätskonzept ist Maßgabe jeder einzelnen Baugenehmigung.

5. Maßnahmen im Mobilitätskonzept:

Im Weiteren werden mögliche Maßnahmen eines Mobilitätskonzeptes vorgestellt. Diese sind im Zuge des Gutachtens auf ihre Eignung gemäß Standort und Nutzungsstruktur zu prüfen. Der Vorhabenträger kann auch Maßnahmen im Mobilitätskonzept umsetzen, die über diese Liste hinausgehen, soweit sie geeignet sind eine Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs und des Stellplatzbedarfs zu bewirken.

Variante/ Art	Prüfbarkeit	Voraussetzung / Begleitende Maßnahmen
Car-Sharing		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorhalten einer Car-Sharing-Station durch Fremdanbieter ▪ Angebot einer Plattform für Car-Pooling von Dienstwagen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Angebot/Vertrag mit Car-Sharing-Anbieter ▪ Kauf-/Leasingvertrag der Pkw 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Car-Sharing-Stellplätze auf Grundstück ▪ Car-Sharing-Station in 200m Entfernung ▪ Organisationsplattform (digital)
Förderung des Fahrradverkehrs		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hohe Zahl geeigneter Fahrradabstellplätze ▪ Besonders ausgestattete Stellplätze ▪ Verleih von Fahrrädern/ Pedelecs ▪ Verleih von Lastenrädern ▪ Bike-Sharing/ E-Bike-Sharing 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachweis der Herstellung der Abstellplätze ▪ Nachweis begleitender baulicher Maßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Duschen, Umkleieräume mit Spinden, Trockenräume ▪ Verleih von Fahrradschlössern, Flickzeug, Luftpumpen ▪ Organisationsplattform für Sharing (Digital) ▪ Reparaturangebote
Stellplatzmanagement		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewirtschaftung der eigenen Stellplätze ▪ Ausweisen attraktiver Stellplätze für Fahrgemeinschaften 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachweis der Herstellung gesonderter Stellplätze ▪ Abrechnungen zur Bewirtschaftung 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informations- und Kommunikationsportal zu Fahr-gemeinschaften ▪ Regelung für Nach-Hause-Kommen-Garantie bei plötzlichen Krankheiten ▪ Vorbeugende Maßnahmen gegen Verlagerung des ruhenden Verkehrs in die Umgebung

Ausschließlich in Verbindung mit einer oder mehreren der aufgeführten oder weiteren geeigneten Maßnahmen, sind die weiterhin beispielhaft genannten Maßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung denkbar.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,*
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder*
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Rheda-Wiedenbrück, den 12.01.2022

Der Bürgermeister



Theo Mettenborg